

Protokoll

aufgenommen am Dienstag, den 25. Mai 2021 in der Volksschule Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Alfred Nowak, Johann Schmid, Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Herbert Aniwanter, Alexander Buchegger, Christa Gasselseder, Walter Hartl, Josef Lechner, Karl Nödl, Maximilian Spindelberger, Maximilian Strobl und Ewald Steiner.

Entschuldigt: GR Franz Kremser, GR Agnes Loidhold und GR Martin Vogler

Nicht entschuldigt: GGR Philipp Renner

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

Tagesordnung:

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte** a.) **der Ausschüsse**
 b.) **des Bürgermeisters**
- 3.) **Ansuchen FF Seiterndorf – Heizungsfertigstellung**
- 4.) **Abtretungsvertrag Lagler/Haberl – Marktgemeinde Weiten**
- 5.) **Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms**
- 6.) **Ansuchen Ermäßigung Kanalbenützungsgebühren NICHT ÖFFENTLICH**
- 7.) **Aufnahme eines/einer Bediensteten für das Freibad – NICHT ÖFFENTLICH**
- 8.) **Aufnahme eines/einer Schulwartes/Schulwartin – NICHT ÖFFENTLICH**

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2021 ist jedem Gemeinderat per Mail zugegangen, wird genehmigt und unterfertigt. Das Protokoll des nicht öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2021 wird ebenfalls genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Keine Berichte.

b.) des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Parkplätze in Streitwiesen beim Haus Lackner fertiggestellt sind. Weiters wurde der Asphalt bei der Bushaltestelle in Am Schuß (Zufahrt Fa. Renner/Bleicher) erneuert.

Das Gelände und die Bachmauer von der Schulbrücke bis zum Infohaus werden saniert. Die Straßenbeleuchtungskabel werden neu mitverlegt und eine zusätzliche Straßenlaterne wird aufgestellt. Ein Dankeschön an die Straßenmeisterei und speziell an GGR Johann Schmid für seinen Einsatz.

Für einen Grundankauf für die Neuerrichtung eines Tennisplatzes wurden mit der Fam. Kügler/Haberl und der Fam. Kremser Gespräche geführt. Beide wären gewillt den Grund an die Marktgemeinde Weiten zu verkaufen.

Am Montag, den 21.6.2021, findet die Schlüsselübergabe für die Betreubare Wohnhausanlage statt.

Als Termin für die Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderäte wird Samstag, der 21. August 2021, um 16.00 Uhr, im Gasthaus Blauensteiner festgelegt.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Dienstvertrag von Frau Bernadette Aniwanter, auf 5 Jahre bzw. so lange der Bedarf gegeben ist, beschlossen.

Die Nachkontrollen für die Wasserversorgung in den Orten Mörenz und Eitental werden in den nächsten Monaten stattfinden.

3.) Ansuchen FF Seiterndorf - Heizungsfertigstellung:

Das Ansuchen der FF Seiterndorf wird verlesen und erläutert. Es fehlen rund € 6.000,--, abzüglich der Förderung die seitens der Feuerwehr beantragt wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Nachtragsvoranschlag den fehlenden Betrag vorzusehen. Die FF Seiterndorf muss Rechnungen belegen und die Summe der Förderung muss ebenfalls belegt und in Abzug gebracht werden.

4.) Abtretungsvertrag Lagler/Haberl – Marktgemeinde Weiten:

Der Abtretungsvertrag von Notar Dr. Walter Schütz wird verlesen und erläutert.

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Josef **Haberl**, geboren am 30.01.1971, Seiterndorf 19, 3653 Weiten und Frau Marion **Haberl**, geboren am 20.09.1982, Seiterndorf 19, 3653 Weiten und Herrn Josef **Lagler**, geboren am 06.05.1968, Seiterndorf 13/1, 3653 Weiten, einerseits und
2. der **Marktgemeinde Weiten**, Kirchenplatz 1, 3653 Weiten, andererseits mit folgenden Bestimmungen:

I. EINLEITUNG, VERTRAGSGEGENSTAND

Herr Josef Lagler ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 56 Grundbuch 14355 Seiterndorf, die unter anderem aus der aufgrund der Vermessungsurkunde des ZT GmbH – Dipl. Ing. Thomas Kochberger, GZ 6195-19 vom 01.12.2020 neu gebildeten Teilfläche 2 (aus Grundstück 564/1) im Ausmaß von 700 m² besteht.

Die Ehegatten Josef und Frau Marion Haberl sind grundbücherliche Miteigentümer der Liegenschaft EZ 50 Grundbuch 14355 Seiterndorf, die unter anderem aus der aufgrund der Vermessungsurkunde des ZT GmbH – Dipl. Ing. Thomas Kochberger, GZ 6195-19 vom 01.12.2020 neu gebildeten Teilfläche 6 (aus Grundstück 572/1) im Ausmaß von 41 m² besteht.

Die Liegenschaftsdaten der EZen 50 und 56 je Grundbuch 14355 Seiterndorf und die sonstigen Grundbuchsdaten sind aus dem diesem Vertrag als Beilage angeschlossenen Grundbuchauszügen, die den Vertragsparteien genau bekannt sind, ersichtlich.

Gegenstand dieser Grundabtretung sind die vorstehend näher beschriebenen Teilflächen 2 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 56 Grundbuch 14355 Seiterndorf und 6 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 50 Grundbuch 14355 Seiterndorf.

II. ABTRETUNG

Die Ehegatten Josef und Marion Haberl und Herr Josef Lagler treten ab und übergeben an die Marktgemeinde Weiten und diese übernimmt von den Ersteren unentgeltlich die vorstehend näher bezeichneten Teilflächen 2 und 6, wie diese am heutigen Tage liegen und stehen, samt allem was damit erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu demselben bildet.

Die Marktgemeinde Weiten nimmt diese Grundübertragung rechtsverbindlich an.

III. BESITZÜBERGANG

Die Marktgemeinde Weiten tritt symbolisch durch Vertragsfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss der vertragsgegenständlichen Teilflächen und trägt vom heutigen Tage an Last, Gefahr und Zufall, sowie die auf die Teilflächen entfallenden Aufwendungen (wie z.B. Steuern, öffentliche Abgaben, Betriebs- und Verwaltungskosten).

IV. KOSTEN, STEUERN, ABGABEN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sowie die Grunderwerbsteuer hat die Marktgemeinde Weiten zu tragen, da diese hiezu ausschließlich den Auftrag erteilt hat.

V. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

Herr Josef Haberl, Frau Marion Haberl und Herr Josef Lagler haften für kein bestimmtes Flächenausmaß, keinen bestimmten Bau- oder Kulturzustand oder irgendeine sonstige Eigenschaft der gegenständlichen Teilfläche wohl aber dafür, dass dieses - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der Marktgemeinde Weiten übergeht.

Hinsichtlich der in EZ 50 KG 14355 Seiterndorf in CLNr. 4, 5 und 6 aushaftenden Rechte verpflichtet sich die Ehegatten Josef und Marion Haberl zu Beibringung grundbuchsfähiger Löschungsurkunden.

Hinsichtlich der in EZ 56 KG 14355 Seiterndorf in CLNr. 5, 6, 7, 8 und 10 aushaftenden Rechte verpflichtet sich Herr Josef Lagler zu Beibringung grundbuchsfähiger Löschungsurkunden.

VI. GRUNDVERKEHR / AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUN

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des niederösterreichischen Grundverkehrsgesetzes unterliegt.

Die Marktgemeinde Weiten erklärt eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechtes zu sein.

Vor Vertragsunterfertigung stellen die Vertragsparteien noch fest, dass dieser Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten in seiner Sitzung vom 25.05.2021 genehmigt wurde und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes erst nach Vorliegen der zur Verbücherung erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen kann.

Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages betreffenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und an die damit befassten zuständigen Stellen weitergegeben werden können.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

Die aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Verpflichtungen gehen beiderseits auf Erben, Besitz- und Rechtsnachfolger über und treffen mehrere hievon zur ungeteilten Hand.

VIII. ERKLÄRUNGEN FÜR STEUERLICHE ZWECKE

Die Parteien wurden über die Möglichkeiten der Liegenschaftsbewertung nach der Grundstückswertverordnung informiert und sind insbesondere in Kenntnis darüber, dass der Grundstückswert sowohl nach dem Pauschalwertmodell, als auch nach dem Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria ermittelt werden kann, wobei bei der Ermittlung nach dem Immobilienpreisspiegel der Grundstückswert 71,25% des ermittelten Wertes beträgt.

Die Parteien sind weiters in Kenntnis darüber, dass der Nachweis eines geringeren Grundstückswertes entweder durch Vorlage eines Schätzgutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen, mit der Vermutung der Richtigkeit für sich, erbracht, oder der Abgabenbehörde in anderer Weise glaubhaft gemacht werden kann.

Die Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den Auftrag eine Abgabenerklärung an das Finanzamt vorzunehmen und bestätigen dem Schriftenverfasser mit Unterfertigung dieser Vertragsurkunde ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller von ihnen vorgelegten und für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen.

IX. VOLLMACHT

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Melanie Heher, geboren am 28.07.1989, Notariatsangestellte, und Frau Julia Grenzlehner, geboren am 21.02.1999, Notariatsangestellte, beide p. A. Linzer Straße 12, 3300 Amstetten, und zwar jede für sich alleine, auch über den Tod der Vertragsparteien hinaus, allfällige, für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages notwendige und erforderliche Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder Nachträge zu diesem aus Eigenem vorzunehmen und für sie rechtsverbindlich in der dafür vorgesehenen Form zu fertigen und dafür notwendige Zustimmungen von Behörden einzuholen sowie Zustellungen von Gerichten oder Behörden für sie in Empfang zu nehmen.

X. EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG

Die Ehegatten Josef und Marion Haberl erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der EZ 50 Grundbuch 14355 Seiterndorf nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Die Abschreibung der Teilfläche 6 (aus Grundstück 572/1) aus dem Gutsbestand der EZ 50 Grundbuch 14355 Seiterndorf und die Zuschreibung dieser Teilfläche zu der der Marktgemeinde Weiten, zur Gänze gehörige Liegenschaft EZ 223 Grundbuch 14355 Seiterndorf unter Einbeziehung in das neu zu bildende Grundstück 564/8.

Herr Josef Lagler erteilt somit seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der EZ 56 Grundbuch 14355 Seiterndorf nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Die Abschreibung der Teilfläche 2 (aus Grundstück 564/1) aus dem Gutsbestand der EZ 56 Grundbuch 14355 Seiterndorf und die Zuschreibung dieser Teilfläche zu der der Marktgemeinde Weiten, zur Gänze gehörige Liegenschaft EZ 223 Grundbuch 14355 Seiterndorf unter Einbeziehung in das neu zu bildende Grundstück 564/8.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Vertrag.

Unterfertigung:

Montag, den 31. Mai 2021, 14.30 Uhr, Gemeindeamt Weiten

Unterschriften

Bgm. Franz Höfner

GGR Regina Steininger

GR Christa Gasselseder

GR Walter Hartl

5.) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Die Auflage der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war von 12.4.2021 bis 24.5.2021. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.5.2021 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Mollendorf und Weiten** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Die NÖ. Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

6.) bis 8.) NICHT ÖFFENTLICH:

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr

g. g. g.